

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2023

Nr. 2023/707

## Friedhofzweckverband Messen; Genehmigung der Statutenänderung

---

### 1. Ausgangslage

Am 7. März 2023 reichte der Friedhofzweckverband Messen mit Sitz in Messen seine geänderten Statuten zur Genehmigung ein. Nebst der solothurnischen Gemeinde Messen mit den Ortsteilen Brunnenenthal und Messen sind auch die bernischen Gemeinden Fraubrunnen mit den Ortsteilen Etzelkofen und Mülchi sowie Rapperswil mit dem Ortsteil Ruppoldsried Verbandsmitglieder.

Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden haben die Statutenänderungen alleamt beschlossen.

### 2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (vgl. § 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (vgl. § 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeinde-reglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands und allfällige Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen, damit sie rechtsgültig sind (vgl. § 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Organs dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Seit der Vorprüfung der Statuten hat der Kantonsrat das Gemeindegesetz in Bezug auf den Rechtsschutz angepasst. Der Regierungsrat fungiert in gemeinderechtlichen Angelegenheiten nicht mehr als Beschwerdeinstanz. Die neuen Regelungen in §§ 199 ff. GG sind per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Art. 24 Abs. 2 ist deshalb von Amtes wegen an die geänderten Bestimmungen anzupassen.

### 3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 199 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) -

- 3.1 Die Änderungen der Statuten des Friedhofzweckverbands Messen mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024 werden mit folgender Korrektur genehmigt:
- 3.1.1 Art. 24 Abs. 2, erster Satz, **ändern**:  
Beschwerden gegen Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung sind innert 10 Tagen beim Departement einzureichen.
- 3.2 Die Korrektur ist bindend und erfolgt gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen. Sie braucht den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.
- 3.3 Dem Amt für Gemeinden ist ein bereinigtes und unterzeichnetes Exemplar der Statuten einzureichen.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 450 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen

Genehmigungsgebühr: Fr. 450.-- (Kto. 4210000/81097)

Fr. 450.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Departement des Innern, REWE

#### Beilage

Statuten

#### Verteiler

Amt für Gemeinden (2)  
Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen  
Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung (Versand durch AGEM)  
Departement des Innern, REWE (ohne Beilage)

**mit dem Auftrag: Rechnungsstellung 450 Franken, Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen (Kto. 4210000/81097)**